

**Bericht über die
Überprüfung der Kompatibilität
des Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich
im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS)
mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum**

Vorwort

Mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration 1999 beteiligte sich das Fürstentum Liechtenstein von Beginn weg an den Bemühungen zur Harmonisierung des europäischen Hochschulraumes sowie zur Förderung der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens. Die hierfür entwickelten Instrumente (Stufen, ECTS, Diploma Supplements) konnten im Jahr 2004 mit der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes gesetzlich verankert werden.

Dem Beschluss der Bildungsminister anlässlich der Bologna-Konferenz in Bergen 2005 folgend, beauftragte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2008 das Schulamt mit der Ausarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich, unter Einbezug interessierter Kreise.

Dies ist der Bericht des Expertengremiums zur Überprüfung der Kompatibilität des Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich des Fürstentums Liechtenstein (NQ.FL-HS) mit dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum, dem sogenannten Bologna-Rahmen.

Mit der Genehmigung dieses Berichts durch die Regierung erhält der NQ.FL-HS seinen verbindlichen Charakter, wie es im Hochschulgesetz und in der Hochschulverordnung vorgesehen ist.

Vaduz, 14. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen	2
2. Einleitung.....	3
2.1. Der Bologna-Prozess und dessen Umsetzung in Liechtenstein	3
2.2. Der Nationale Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS)	3
2.3. Der Zertifizierungsprozess	4
3. Das liechtensteinische Bildungssystem und der NQ.FL-HS.....	6
3.1. Die Bildungssystematik	6
3.2. Das Hochschulsystem.....	8
3.3. Zulassung und Progression	9
3.4. Akkreditierung und Qualitätssicherung	9
3.5. Internationale Kooperationen im Bildungsbereich.....	11
3.6. Lebenslanges Lernen.....	12
4. Die Kriterien und der Prozess für die Selbstzertifizierung	14
4.1. Überprüfung der Kriterien	14
4.2. Überprüfung der Verfahrensstandards	19
5. Abschliessende Bemerkungen	22
6. Referenzen	24
7. Glossar	26
8. Adressen von Behörden und Institutionen	28

1. Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen

Der folgende Bericht bestätigt die Übereinstimmung des Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich des Fürstentums Liechtenstein (NQ.FL-HS) mit dem übergreifenden Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum. Er stellt zudem fest, dass der Prozess der Selbstzertifizierung den empfohlenen Standards entspricht.

Grundlage für die Überprüfung bildeten die Kriterien und Verfahrensstandards, die im Bericht *„National Qualification Frameworks. Developments and Certification. Report from the Bologna-Working Group on Qualification Frameworks“* empfohlen werden.

Zur besseren Verständlichkeit werden im Bericht besondere Merkmale des liechtensteinischen Hochschulwesens sowie die regionalen und politischen Rahmenbedingungen erläutert, um die Struktur des NQ.FL-HS besser verständlich zu machen.

2. Einleitung

2.1. Der Bologna-Prozess und dessen Umsetzung in Liechtenstein

Wie in den Erläuterungen zum Bildungssystem und bei den Fragen zur Anerkennung deutlich wird, hat Liechtenstein seit jeher ein grosses Interesse an der aktiven Teilnahme an regionalen und internationalen Programmen. So hat sich Liechtenstein von Beginn an am Bologna-Prozess beteiligt. Mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration im Jahr 1999 verpflichtete sich das Fürstentum Liechtenstein, am gemeinsamen Prozess der Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes teilzunehmen und damit auch die Beschlüsse aller Folgekonferenzen zu übernehmen.

In der Neufassung des Hochschulgesetzes im Jahr 2004 wurden die im Rahmen der Bologna-Reform eingeführten Massnahmen im „Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG)“ verankert. Damit sind sie für alle öffentlichen und privaten Hochschulen sowie für hochschulähnliche Institutionen verbindlich. Die Einführung der Bologna-Instrumente (ECTS, Stufen, Diploma Supplement) konnte damit in Liechtenstein, auch bedingt durch die Kleinheit, schnell umgesetzt werden.

Mit dem Beschluss zur Entwicklung des NQ.FL-HS folgte Liechtenstein 2008 auch der Verpflichtung aus der Bergen Konferenz 2005 zur Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen, die kompatibel sind mit dem übergreifenden Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (Bologna-Rahmen). Gerade für einen Kleinstaat wie Liechtenstein mit einem hohen Grad an akademischer und beruflicher grenzüberschreitender Mobilität sind Massnahmen für die bessere Anerkennung der Bildungsabschlüsse von grosser Bedeutung (siehe auch Kap. 3.5).

2.2. Der Nationale Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS)

2008 beschloss die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Ausarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich. Die Aufgabe wurde dem Schulamt übertragen, welches hierfür eine Arbeitsgruppe einsetzte. Bei der Ausarbeitung orientierte sich die Arbeitsgruppe an den zehn Schritten, wie sie von der Bologna-Arbeitsgruppe zum Qualifikationsrahmen im Bericht zuhanden der Bildungsminister (2007) empfohlen wurden¹.

In den vorbereitenden Sitzungen wurden grundlegende Rahmenbedingungen festgelegt, welche die Ausgestaltung des NQ.FL-HS wesentlich prägten:

- Der NQ.FL-HS stellt kein zusätzliches gesetzliches Regelwerk dar. Er beschreibt und ergänzt die geltenden gesetzlichen Grundlagen und wird diesen laufend angepasst.
- Der NQ.FL-HS unterscheidet, wie auch das liechtensteinische Hochschulgesetz, nicht zwischen verschiedenen Hochschultypen. Der NQ.FL-HS schlägt den Hochschulen, wie es im Hochschulgesetz vorgesehen ist, vor, ihr Profil in Lehre und Forschung zu beschreiben. Unterschiedliche Profile führen jedoch nicht zu Hochschulen unterschiedlicher Wertigkeit. Als Grundsatz gilt: „Andersartig, aber gleichwertig“.

¹ *Report by the Bologna Working Party on Qualifications Frameworks* submitted to the conference of Ministers of Education of the Bologna Process, London, May 2007, URL: <http://www.ehea.info/Uploads/WG%20Reports/WGQF-report-final2.pdf>

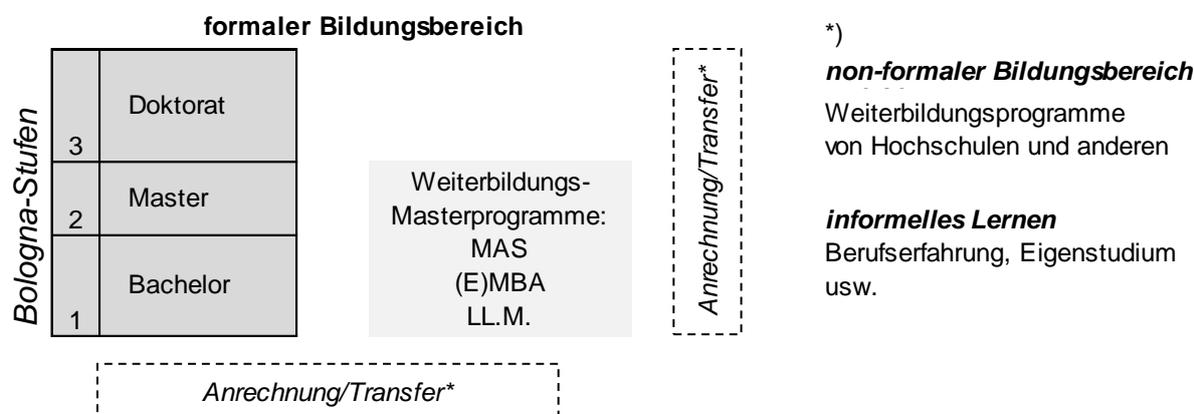
- Der NQ.FL-HS umfasst die Aus- und Weiterbildung im Hochschulbereich.
- Die Ausgestaltung spezifischer Programme bzw. Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Lernergebnisse obliegt den Hochschulen.

Während der Ausarbeitungsphase wurden Vertreter und Vertreterinnen der Studentenschaft, der Bildungsinstitutionen und Verwaltung sowie die Wirtschafts- und Berufsverbände zum Dialog eingeladen. Die Ergebnisse dieses Austausches flossen bei der Entwicklung des Qualifikationsrahmens mit ein.

Bedingt durch die engen Verbindungen im Bildungswesen mit den Nachbarländern (siehe auch 3.2 und 3.6) orientiert sich der NQ.FL-HS an den vorliegenden Arbeiten zur Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich, aber auch an Qualifikationsrahmen anderer Länder in Europa.

Der NQ.FL-HS beschreibt die formalen Rahmenbedingungen, wie sie im Gesetz festgelegt sind, und legt Deskriptoren zur Beschreibung der allgemeinen, fachunabhängigen Lernergebnisse der Stufen fest, an denen sich die Hochschulen bei der Entwicklung von Studienprogrammen und der Beschreibung der zu erwerbenden fachspezifischen Lernergebnisse zu orientieren haben.

Darüber hinaus enthält der NQ.FL-HS auch Ansätze zur Integration des non-formalen und informellen Bildungsbereichs, um damit die Umsetzung von Massnahmen für lebenslanges Lernen an den Hochschulinstitutionen zu fördern. Der Qualifikationsrahmen soll Raum bieten für Reflexionen über den Wert der bestehenden Qualifikationen sowie über die Entwicklung möglicher Transferangebote und neuartiger Qualifikationen.



2.3. Der Zertifizierungsprozess

Der vorliegende Bericht wurde im Auftrag der Regierung erstellt, um die Kompatibilität des NQ.FL-HS mit dem übergeordneten Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum zu prüfen. Der Prozess der Überprüfung erfolgte unter der Leitung des Schulamtes durch ein Expertengremium, das aus folgenden Mitgliedern bestand:

- Dr. Achim Hopbach, Präsident der European Association for Quality Assurance (ENQA) and Geschäftsführer der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria);
- Lewis Purser, Director of Academic Affairs of the Irish Universities Association;
- Prof. Dr. Michael Hanke, Prorektor für Lehre der Universität Liechtenstein;

- Dr. Sabine Felder, Leiterin Koordination Lehre, Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS);
- Mag. Elisabeth Frank, Sektion I - Strategische Informationen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Österreich;
- lic. phil. Marion Kindle-Kühnis, Projektleiterin NQR LLL Liechtenstein, Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten;
- lic. iur. Brigitte Haas, stellvertretende Geschäftsführerin der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer.

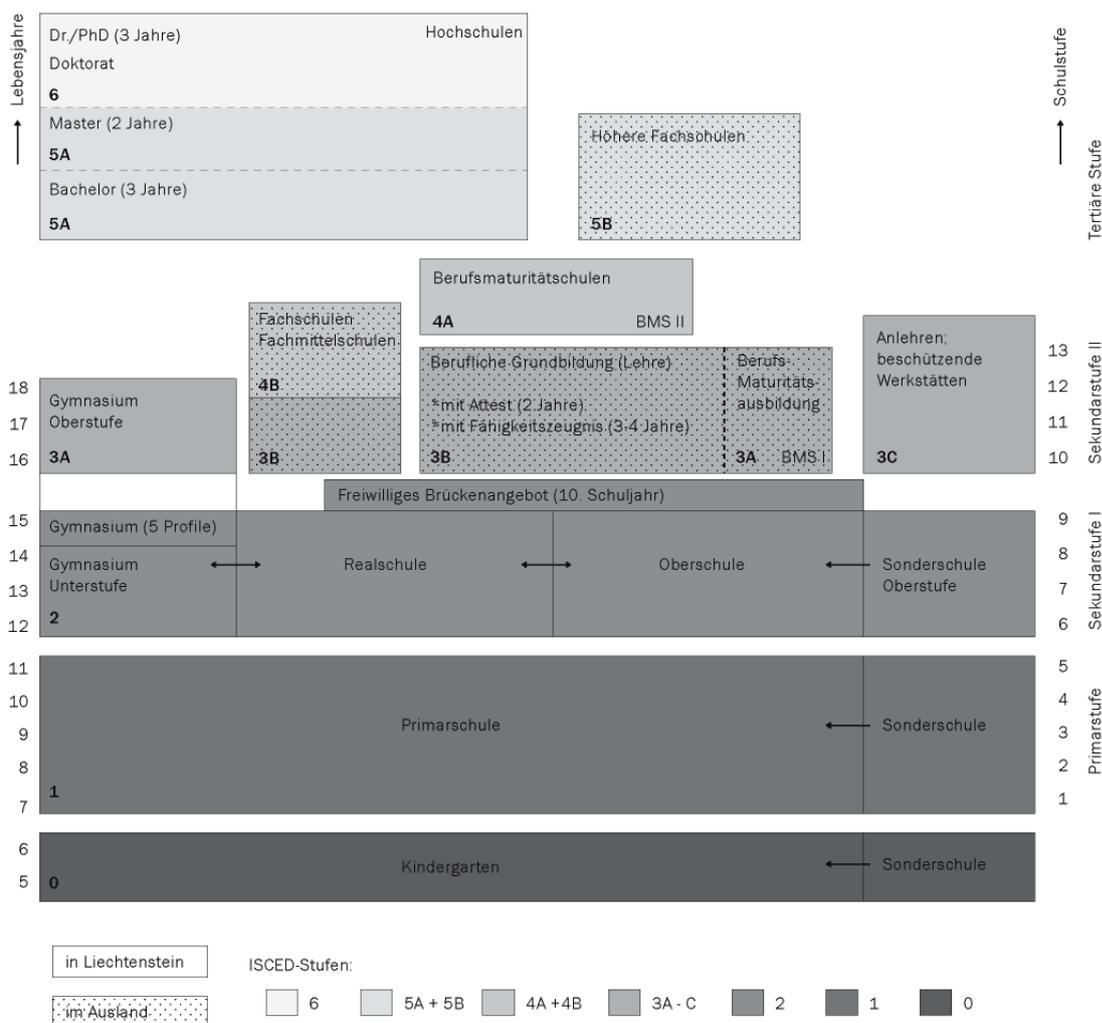
3. Das liechtensteinische Bildungssystem und der NQ.FL-HS

Mit einer Fläche von 160 km² und einer Bevölkerung von rund 36'000 Einwohnern zählt Liechtenstein zu den kleinsten Staaten Europas. Ein Drittel der Bevölkerung ist ausländischer Nationalität, wobei es sich vorwiegend um schweizerische, österreichische und deutsche Staatsangehörige handelt.

Die generelle Schulpflicht und die Aufsicht des Staates über das gesamte Bildungswesen (öffentlich und privat) sind in der Verfassung festgelegt. Die verschiedenen Bereiche des Bildungswesens wie Kindergarten, Pflichtschule und Gymnasium, Berufsbildung, Hochschul- und Forschungsinstitute, Anerkennung von Diplomen und Anforderungsprofile reglementierter Berufe, Erwachsenenbildung, staatliche Ausbildungshilfe etc. sind in den jeweiligen Gesetzen geregelt. Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen ergänzen diese Gesetze.

Aufgrund der Kleinheit des Landes ist es dem Staat nicht möglich, innerhalb der eigenen Landesgrenzen ein voll ausgebautes Bildungswesen anzubieten. Besonders bei der Berufsbildung und bei der Hochschulbildung ist Liechtenstein auf die Zusammenarbeit mit seinen Nachbarländern angewiesen.

3.1. Die Bildungssystematik



Die obligatorische Schulpflicht in Liechtenstein umfasst neun Schuljahre. Sie beginnt spätestens nach Vollendung des sechsten Lebensjahres und endet in der Regel im Alter von sechzehn Jah-

ren. Vorgelagert ist ein zweijähriges freiwilliges Kindergartenangebot, das von beinahe 100 % der Kinder genutzt wird.

Die allgemeine Bildung im Bereich der Schulpflicht ist unterteilt in die Primarstufe (5 Jahre) und die darauf aufbauende Sekundarstufe I (4 Jahre). Diese ist in drei Schultypen gegliedert, wobei für die Zuteilung Richtzahlen festgelegt sind:

- a) Oberschule 28 % (tieferes Leistungsniveau);
- b) Realschule 50 % (mittleres Leistungsniveau);
- c) Gymnasium 22 % (erhöhtes Leistungsniveau).

Alle diese Schultypen folgen bis zur dritten Klasse demselben Lehrplan, jedoch mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen. Dies gewährleistet, dass auf jeder Stufe ein Wechsel zwischen den Schultypen möglich ist.

Nach Abschluss der regulären Schulbildung absolviert zwischen ca. 25 % der Schülerschaft eine höhere allgemeine Sekundarbildung, welche am Gymnasium erfolgt und deren Abschluss zur Matura (allgemeine Hochschulreife) führt. Die Mehrheit der Lernenden jedoch tritt eine berufliche Grundausbildung in Form einer Lehre an. Diese dauert in der Regel drei bis vier Jahre. Alternativ können ganztägige berufliche Fachschulen besucht werden. Die schulische Ausbildung im Rahmen der Berufsbildung erfolgt zum grössten Teil an Schulen in der Schweiz.

Während oder im Anschluss an die Lehre besteht die Möglichkeit, eine Berufsmatura zu absolvieren, welche ebenso, wenn auch zum Teil mit Einschränkungen, Zugang zur Hochschulbildung gibt (hierzu mehr in Abschnitt 3.3 ‚Zulassung und Progression‘).

Das liechtensteinische Bildungswesen ist nach der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht geprägt von einer Trennung zwischen der allgemeinbildenden und der beruflichen Bildung. Der dualen Berufsbildung wird eine grosse Bedeutung beigemessen, zumal darauf Qualifikationen der höheren Berufsbildung aufbauen, die zur Höherqualifizierung von Fachkräften beitragen und der tertiären Bildungsstufe zugeordnet werden. Dies ist wichtig für das Verständnis des vorliegenden Qualifikationsrahmens.

Die tertiäre Bildungsstufe in Liechtenstein unterscheidet demzufolge zwischen der akademischen sowie der beruflichen Tertiärstufe und umfasst die folgenden Formen der Ausbildung:

- Ausbildungsgänge innerhalb des Hochschulwesens (ISCED 5A und 6)
- Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung an höheren Fachschulen (ISCED 5B)

Das Hochschulwesen ist durch das Hochschulgesetz und die Hochschulverordnung geregelt. Die Aufsicht wird von der Regierung in Zusammenarbeit mit dem Schulamt wahrgenommen.

Der Bereich der höheren Berufsbildung wird durch die massgeblichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung geregelt. Die Aufsicht wird hier von der Regierung durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung wahrgenommen. Wie bereits erwähnt verfügt Liechtenstein jedoch selbst nicht über Bildungseinrichtungen dieser Art. Studierende aus Liechtenstein besuchen hierfür mehrheitlich Bildungseinrichtungen in der Schweiz und in Österreich, mit denen Vereinbarungen bestehen oder an denen Liechtenstein als Mitträger auftritt.

Der NQ.FL-HS deckt nicht den gesamten tertiären Bildungsbereich ab, sondern nur die Hochschulbildung (ISCED 5A und 6). Die berufliche (Tertiär-)Bildung (ISCED 5B) sowie die Durchlässigkeit zwischen der akademischen und beruflichen Tertiärstufe werden Gegenstand eines

Gesamtrahmens sein². Dem bildungspolitischen Leitsatz „Keine (Aus-)Bildung ohne Anschluss“ folgend, wird im NQ.FL-HS aber bereits auf Möglichkeiten der Verbindung und der Durchlässigkeit von der beruflichen Tertiärbildung zur Hochschulbildung hingewiesen.

3.2. Das Hochschulsystem

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute vom 17. September 1992 formell über einen eigenen Hochschulbereich. Dieser umfasst zum Zeitpunkt der Berichterstellung drei anerkannte Einrichtungen³:

Name des Instituts	Rechtsform	Fachbereiche	Studienprogramme
Universität Liechtenstein	öffentlich-rechtlich	Wirtschaftswissenschaften, Architektur	Bachelor, Master und Doktorat sowie Weiterbildung
Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)	privat	Medizin, Recht	Doktorat und Weiterbildung
Internationale Akademie für Philosophie	privat	Philosophie	Doktorat

Das Gesetz über das Hochschulwesen vom 25. November 2004 (Hochschulgesetz; HSG) bildete die rechtliche Grundlage für die vollständige Implementierung der Bologna-Reform. Im Sinne eines Rahmengesetzes regelt das Hochschulgesetz die folgenden Bereiche: Aufgaben, Stellung und Bewilligung von Hochschulen, Studiengänge, Studierende, Lehrpersonal, akademische Grade und Ehrentitel, Qualitätsmanagement, Aufsicht und Finanzierung sowie Strafbestimmungen und Rechtsmittel. Ausserdem sind das Recht zur Selbstverwaltung sowie die Freiheit von Forschung und Lehre im Rahmen der Rechtsordnung und des ethisch Verantwortbaren gesetzlich festgehalten.

Das Rahmengesetz für das Hochschulwesen unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Typen von Hochschulinstitutionen, wie dies in den anderen deutschsprachigen Ländern üblich ist (Universitäten/Fachhochschulen/Pädagogische Hochschulen). Das Gesetz sieht aber eine Kann-Bestimmung vor, welche es den Hochschulen erlaubt, sich zum Ausbau von Stärken in der Lehre und Forschung ein klares Profil zu geben. Folgende Ausrichtungen sind im Hochschulgesetz⁴ vorgegeben:

- Vermittlung von **forschungs- und theorieorientierten** Inhalten;
- Vermittlung von **anwendungsorientierten** forschungs- und theoriebasierten Inhalten.

Im Sinne eines erweiterten Bildungsauftrages sind Hochschulinstitutionen gesetzlich verpflichtet, Weiterbildungsangebote zu führen⁵. Dieser Bereich hat in den vergangenen Jahren eine

² Die Entwicklung eines Qualifikationsrahmens für den gesamten Bildungsbereich wurde 2010 von der Regierung beschlossen. Zuständig für die Entwicklung dieses Nationalen Qualifikationsrahmens (NQ.FL) ist die Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA).

³ Nicht erwähnt wird hier das Liechtenstein-Institut, welches als hochschulähnliche Einrichtung ebenfalls dem Hochschulgesetz unterstellt ist. Als reines Forschungsinstitut vergibt das Liechtenstein-Institut jedoch keine Hochschul-Qualifikationen.

⁴ Hochschulgesetz (HSG) vom 25. November 2004, Art. 4 (Rechtsform, Autonomie und Ausrichtung)

⁵ Hochschulgesetz (HSG) Art. 3, Abs.1: 1 Hochschulen haben im Dienste der Wissenschaft und/oder der Kunst unter Berücksichtigung der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden die folgenden Aufgaben zu erfüllen (...) e) Öffentlichkeitsarbeit, die den Dialog mit der Bevölkerung, die lebenslange Weiterbildung und die Erarbeitung von langfristigen, nachhaltigen Entwicklungskonzepten einschliesst.

zunehmende Bedeutung erhalten. So haben sich, einem weltweiten Trend folgend, auch in Liechtenstein Weiterbildungsprogramme etabliert, für die Master-Titel vergeben werden, die jedoch nicht mit den Masterabschlüssen der gestuften Studiengänge⁶ zu verwechseln sind. Die Weiterbildungsprogramme sind in der Ausrichtung beruflich und interdisziplinär ausgestaltet.

Die zunehmende Bedeutung von Abschlüssen der Weiterbildung hat es aus der Sicht der Regierung notwendig gemacht, den Bereich der Weiterbildung zu regulieren. In der Hochschulverordnung aus dem Jahr 2011 wurde daher auch die Zulassung zu Weiterbildungs-Masterstudiengängen, deren Umfang (mind. 60 ECTS) sowie die zu vergebenden Grade geregelt und damit formalisiert. Daneben können noch weitere Qualifikationen in der Weiterbildung vergeben werden, die allerdings nicht reglementiert und damit auch nicht geschützt sind (Diplome, Zertifikate, Lehrgangs- und Seminarbestätigungen usw.).

3.3. Zulassung und Progression

Ein erster Zugang zur Hochschulbildung erfolgt über eine allgemeinbildende höhere Sekundarbildung (Gymnasium), welche mit einer **Matura** abschliesst. Die Schuldauer bis zur Matura umfasst 12 Jahre. Ca. 25% einer Altersgruppe erlangen auf diesem Weg die Hochschulreife. Ein zweiter Weg führt über die sogenannte Berufsmaturitätsausbildung. Diese ergänzt die duale Berufsausbildung mit weiteren allgemeinbildenden Fächern und schliesst mit der sogenannten **Berufsmatura** ab.

Beide Maturatypen führen in Liechtenstein und über ein Äquivalenzabkommen auch in Österreich zu einem allgemeinen Zugang an alle Hochschuleinrichtungen. In der Schweiz gewährt die liechtensteinische Berufsmatura analog der schweizerischen Berufsmatura nur eine (oftmals fachbezogene) Zulassung zu Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. So ist auch für Bewerber/Bewerberinnen mit einer liechtensteinischen Berufsmatura der Zugang zu einer schweizerischen Universität nur über eine schweizerische Passarellenprüfung möglich. Analog gewährt auch die schweizerische Berufsmatura keine Zulassung zu einer Universität in Liechtenstein.

In Ausnahmefällen wird die Zulassung ohne Matura über ein sogenanntes ‚Sur Dossier‘-Verfahren ermöglicht⁷. Dabei hat die jeweilige Hochschulinstitution in einem geeigneten Verfahren über die Studierfähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zu entscheiden. Dieses Verfahren erlaubt die Anrechnung von non-formal und informell erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten für die Zulassung zum Studium.

Die Möglichkeit für eine Zulassung auf der Basis eines Sur-Dossier-Verfahrens findet sich auch bei den Weiterbildungs-Masterstudiengängen. Hier können zudem Leistungen zur Erlangung der Qualifikation angerechnet werden, wobei die Anrechnung mit 1/6 des gesamten Lernaufwandes (in ECTS) beschränkt ist.

3.4. Akkreditierung und Qualitätssicherung

Zuständig für die Aufsicht und die Qualitätssicherung ist in erster Linie der Staat. Die Errichtung und Führung von Hochschulinstitutionen sowie die Einführung neuer Studiengänge bedürfen

⁶ Das Hochschulgesetz (HSG, Art. 3, Abs. 1 a) verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff ‚Lehre‘ für die gestuften Studiengänge. Im Bericht wird auf die Verwendung dieses Begriffs verzichtet, um eine Verwechslung mit der grundständigen ‚(Berufs)-Lehre‘ zu vermeiden.

⁷ Hochschulgesetz (HSG) Art. 24, Abs. 4 sowie Hochschulverordnung (HSV) Art. 23-26.

einer Bewilligung durch die Regierung. Unter die Bewilligungspflicht fällt auch die Einführung neuer Studiengänge durch eine bereits bewilligte Hochschulinstitution.

Nur bewilligte Hochschulinstitutionen haben das Recht, Hochschulqualifikationen zu vergeben. Für die gestuften Studiengänge und für die Weiterbildungs-Masterstudiengänge sind die zu vergebenden Grade und Titel in der Hochschulverordnung festgelegt.⁸

Die massgeblichen Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren und die Pflicht zur internen Qualitätssicherung sind im Hochschulgesetz (HSG) sowie in der Hochschulverordnung (HSV) festgelegt und für alle Hochschulinstitutionen gleichermaßen gültig (Beilage I).

Es wird zwischen folgenden Bewilligungsstufen unterschieden:

<p>Provisorische Bewilligung HSG Art. 8-12</p>	<p>Voraussetzung: Konzept und Finanzierungsnachweis (Beurteilung durch die Regierung auf der Grundlage einer Akkreditierung)</p> <p>Bewilligungsdauer: max. 5 Jahre</p> <p>Wirkung: Status „im Anerkennungsverfahren“ (verliehene Grade sind anerkannt)</p>
<p>definitive Bewilligungen HSG Art. 13-15</p>	<p>Voraussetzung: Vorliegen einer provisorischen Bewilligung; Immatrikulation einer ausreichenden Anzahl Studierender je Studien- und Jahrgang; Akkreditierung oder Vorlage des Evaluationsberichts über die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts nach; keine Beanstandungen in den Revisionsberichten; Erfüllung der Auflagen.</p> <p>Bewilligungsdauer: unbefristet (Re-Akkreditierung mind. alle 6 Jahre)</p> <p>Wirkung: Erlangung der staatlichen Anerkennung (Institution und Studiengänge)</p>
<p>Zusatzbewilligungen HSG Art. 16 und 16a</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zur Einführung eines neuen Studienganges • Zur Errichtung und Führung einer Graduate School⁹

Das Bewilligungsverfahren umfasst eine Reihe von formalen Kriterien und Qualitätsstandards, die es zu erfüllen gilt. Eine Bewilligung erfordert stets eine positive externe Akkreditierung durch eine von der Regierung genehmigte Stelle.

Bei der ‚Akkreditierung‘ handelt es sich um eine standardisierte Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Errichtung und Führung einer Hochschule (bzw. eines Studienganges) sowie der Qualität einer Hochschule (institutionelle Akkreditierung) oder einzelner Studiengänge (Studiengangsakkreditierung) durch eine staatlich zugelassene Akkreditierungsstelle.

Als „akkreditiert“ gilt eine Hochschule, wenn die im Hochschulgesetz und in der Hochschulverordnung definierten Kriterien sowie die Qualitätsstandards für Institutionen und Studiengänge¹⁰

⁸ Hochschulgesetz (HSG) vom 25. November 2004, Art. 34 (Geschützte Hochschulqualifikationen) und Art. 35 (Befugnis zur Verleihung)

⁹ Die Führung einer Graduate School ist eine Grundvoraussetzung für die Durchführung von Doktoratsstudiengängen, Grundsatzbeschluss der Regierung vom 11. Juli 2008 (RA 2008/2129)

¹⁰ Hochschulverordnung (HSV), Anhang 1 und 2.

von einer staatlich zugelassenen Akkreditierungsstelle positiv beurteilt werden. Nach der Erst-Akkreditierung muss mindestens alle sechs Jahre eine (Re-) Akkreditierung durch eine vom Staat zugelassene Stelle durchgeführt werden.

Die Bewilligung einer Hochschulinstitution beinhaltet eine Verpflichtung zur Führung eines internen Qualitätssicherungsmanagements, um die Qualität von Lehre und Forschung sicherzustellen. Damit verbunden ist die Verpflichtung zu einer jährlichen Berichterstattung gegenüber der Regierung.

Zusätzlich zu den für die Bewilligung notwendigen Akkreditierungen können von der Regierung bei Bedarf weitere Evaluationen eingefordert werden. ‚Evaluationen‘ umfassen dabei die Verfahren zur Erfassung und Bewertung von für die Qualität einer Hochschule bedeutsamen Prozessen und Ergebnissen durch eine kompetente externe Stelle.

Da es auf liechtensteinischem Staatsgebiet keine Qualitätssicherungsagenturen gibt, ist Liechtenstein auf die Zusammenarbeit mit Qualitätssicherungsagenturen im Ausland angewiesen. Die Hochschulverordnung legt deshalb fest, dass alle im Europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen angeführten Agenturen zugelassen sind. Bei Bedarf kann die Regierung weitere Stellen zur Durchführung von Akkreditierungsprozessen genehmigen.

3.5. Internationale Kooperationen im Bildungsbereich

Die bestehenden Hochschulen in Liechtenstein bieten ein eingeschränktes Angebot an Studienrichtungen und Studienplätzen an, das den Bedarf bei weitem nicht zu decken vermag.

Rund 90% der Studierenden aus Liechtenstein besuchen daher Hochschuleinrichtungen im Ausland, vorwiegend in der Schweiz und in Österreich. Demgegenüber sind aber auch rund 85-90% der Studierenden an liechtensteinischen Hochschulinstitutionen sogenannte Bildungsausländer. Dies macht deutlich, warum Liechtenstein auf die enge Zusammenarbeit mit den Nachbarländern angewiesen und verschiedene Kooperationen sowie bilaterale Abkommen im Bildungswesen eingegangen ist.

Im Folgenden wird dargelegt, wie Liechtenstein seinen Studierenden den Zugang zu schweizerischen und österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sichert.

Liechtenstein lässt die Matura des Liechtensteinischen Gymnasiums sowie die Berufsmatura der Berufsmittelschule Liechtenstein durch die jeweiligen Stellen in der Schweiz gemäss den dort gültigen Richtlinien anerkennen bzw. deren Gleichwertigkeit feststellen.

Seit 1981 ist Liechtenstein Mitglied der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschulfinanzierung in der Schweiz (seit Ende der 90er Jahre: Interkantonale Universitätsvereinbarung bzw. Fachhochschulvereinbarung). Die Vereinbarung garantiert, dass die Ausbildungsgänge der Vereinbarungspartner für alle Studierenden zu denselben Bedingungen angeboten werden und ermöglicht den gleichberechtigten Zugang zu allen anerkannten Fachhochschulen und Universitäten. Zudem beinhaltet die Vereinbarung ein System für Ausgleichszahlungen.

Neben der Schweiz hat Österreich eine grosse Bedeutung für die Ausbildung von Studierenden aus Liechtenstein. Hier wurden mit einem Staatsvertrag die Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens zwischen den beiden Staaten gesichert¹¹.

Darüber hinaus beteiligt sich Liechtenstein an verschiedenen regionalen Kooperationsprojekten im Bereich der Lehre und Forschung wie die Mitgliedschaft an der Internationalen Bodensee-Hochschule oder die finanzielle Beteiligung am schweizerischen Nationalfonds und am österreichischen Wissenschaftsfonds. Zu erwähnen ist auch die finanzielle Beteiligung an Bildungsinstitutionen. Liechtenstein ist neben den beiden Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden Träger der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs (NTB). Die NTB ist damit so etwas wie eine extraterritoriale technische Hochschule Liechtensteins, nachdem Liechtenstein nach einer Abstimmung der Studienangebote in der Region kein eigenes Hochschulangebot im Bereich der Technik mehr hat. Weiter beteiligt sich Liechtenstein an der Interkantonalen Maturitätsschule für Erwachsene St. Gallen (ISME) und an der Hochschule für schulische Heilpädagogik in Zürich.

Die erhöhte akademische und berufliche Mobilität macht auch verständlich, warum Liechtenstein sich von Beginn an aktiv an den internationalen Konventionen und Abkommen über die Anerkennung von Qualifikationen beteiligt hat. 1994 ist Liechtenstein der UNESCO-Konvention über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Graden in den Staaten Europas beigetreten und seit 1999 auch Signatarstaat der gemeinsamen Konvention des Europarates und der UNESCO, der so genannten „Lissabonner Konvention“. Seit dem Beitritt zum EWR im Jahr 1995 nimmt Liechtenstein zudem an den EU-Bildungsprogrammen teil.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der regionalen bzw. internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung und der Anerkennung sind die Teilnahme am Bologna-Prozess und die Mitgliedschaft beim Europäischen Register für Qualitätssicherungsagenturen (EQAR). Letzteres bietet für Liechtenstein ein wichtiges Instrument, um das Fehlen einer eigenen nationalen Qualitätssicherungsagentur oder einer privaten Qualitätssicherungsagentur auf eigenem Staatsgebiet zu kompensieren.

3.6. Lebenslanges Lernen

Grundsätzlich ermöglichen die gesetzlichen Rahmenbedingungen die Umsetzung von Massnahmen zur Förderung des Lebenslangen Lernens. Im Hochschulgesetz ist die Verpflichtung zur Führung von Weiterbildungsangeboten explizit erwähnt. Bei der Umsetzung auf institutioneller Ebene sind die Hochschulinstitutionen autonom. Darüber hinaus wurden aber bisher keine gesetzgeberischen Massnahmen ergriffen, um die Prinzipien des Lebenslangen Lernens (LLL) im Hochschulwesen aktiv zu fördern.

Mit der Hochschulverordnung 2011 wurden einige Elemente des Lebenslangen Lernens berücksichtigt. So wird die Möglichkeit der Zulassung ohne Matura oder vergleichbaren Abschluss (Sur-Dossier, HSV Art. 23 ff.) sowie die Anrechnung von non-formal/informell erworbenen Kompetenzen in der Weiterbildung (HSV, Art. 16, Abs. 2) erwähnt. Im Sinne der institutionellen Autonomie sind die Verfahren zur individuellen Überprüfung der Studierfähigkeit sowie der Anrechnung von Studienleistungen den Hochschulen übertragen.

¹¹ Abkommen vom 30. September 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens (LGBl. 1997/209)

Darüber hinaus wird die Entwicklung des NQ.FL-HS aus der Sicht des Schulamtes als eine Möglichkeit gesehen, das Lebenslange Lernen an den Hochschulen stärker zu verankern und die Anerkennung von ausserhalb der Hochschulen erworbenen Kenntnissen (Prior Learning) zu verbessern.

Der NQ.FL-HS hebt die Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in den drei folgenden Bereichen hervor:

- Zulassung zu Studienprogrammen: Möglichkeit der Sur-Dossier Aufnahme und Überprüfung der Studierfähigkeit durch die Hochschulinstitutionen;
- Durchlässigkeit von der höheren beruflichen Bildung in die Weiterbildungsprogramme der Hochschulen;
- Validierung von non-formal/informell erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Anrechnung von Studienleistungen, insbesondere in der Weiterbildung.

Die Entwicklung des Lernergebnis-Ansatzes, die auch in anderen schulischen Bereichen (Pflichtschulen, Berufsbildung) bereits eingesetzt hat, wird durch den Qualifikationsrahmen weiter gefördert. Die Festlegung von allgemeinen Lernergebnissen für die jeweiligen Stufen der Hochschulbildung soll eine Grundlage sein, um die Diskussionen über das Verhältnis zwischen der akademischen und beruflichen Bildung, zur Validierung von non-formal und informell erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie zur individuellen Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Leistungspunkten auf einer inhaltlicher Ebene führen zu können.

4. Die Kriterien und der Prozess für die Selbstzertifizierung

Der Selbstzertifizierungsbericht basiert auf den Prinzipien und Kriterien, die von der *Bologna Working Group on Qualifications Frameworks* entwickelt wurden¹². Diese beinhalten sieben Kriterien zur Überprüfung der Kompatibilität zwischen dem nationalen Qualifikationsrahmen und dem Europäischen Hochschulrahmen sowie sechs Standards für das Verfahren der Selbstzertifizierung.

4.1. Überprüfung der Kriterien

Die folgende Prüfung der einzelnen Kriterien beinhaltet eine Diskussion der jeweiligen Punkte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des liechtensteinischen Bildungswesens.

Kriterium 1 The national framework for higher education qualifications and the body or bodies responsible for its development are designated by the national ministry with responsibility for higher education.

Die Zuständigkeiten und der Geltungsbereich des NQ.FL-HS sind klar geregelt.

Gestützt auf die Verfassung¹³ und auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Hochschulwesen¹⁴ obliegt dem Staat die Verantwortung und die Aufsicht über das Hochschulwesen. Zuständig für den Qualifikationsrahmen, dessen Umsetzung und Weiterentwicklung ist daher in erster Linie die Regierung. Sie nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem ihr unterstellten Schulamt wahr.

Die Ausarbeitung eines Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich in Liechtenstein wurde von der Regierung im Juni 2008 in Auftrag gegeben und unter die Aufsicht des Schulamts gestellt¹⁵.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus nationalen Bologna-Experten und Vertretern des Schulamts, wurde mit der Ausarbeitung des NQ.FL-HS beauftragt. Nationale Interessengruppen, unter ihnen Vertreter von Studierenden, Bildungsinstitutionen und Wirtschaftsverbänden, wurden während der Ausarbeitungsphase zum Dialog eingeladen. Ergebnisse dieses Austausches flossen in die Entwicklung des Qualifikationsrahmens mit ein. Nach Beendigung des Zertifizierungsprozesses erfolgt die formelle Verabschiedung des NQ.FL-HS durch die Regierung des Fürstentums Liechtensteins.

Mit der Verankerung des Qualifikationsrahmens im Hochschulgesetz (Art. 2b) und in der Hochschulverordnung (Art. 3-5) werden die zuständigen Behörden und alle Hochschulinstitutionen verpflichtet, sich am Qualifikationsrahmen zu orientieren. Die Umsetzung auf institutioneller Ebene liegt in der Autonomie der einzelnen Hochschulinstitutionen.

¹² Criteria & Procedures for Verification of Framework Compatibility (Extract from Working Group on Qualifications Frameworks Report, 2005) http://www.ehea.info/Uploads/QF/Bologna_Framework_and_Certification_revised_29_02_08.pdf

¹³ [Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, Art. 16](#)

¹⁴ Hochschulgesetz (HSG) vom 25. November 2004, Art. 6 (Bewilligung durch die Regierung) und Art. 40 (Aufsichtsfunktion)

¹⁵ Beschluss der Regierung zur Ausarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS) durch eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Schulamtes (RA 2008/1599-4500 vom 01.07.2008)

Das Schulamt ist die nationale Informationsstelle für den Qualifikationsrahmen und führt das Register der nationalen Hochschulinstitutionen und Qualifikationen. Diese Aufgabe wird von der Abteilung Hochschulwesen wahrgenommen.

Die Regierung veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Hochschulverband als gemeinsamem Organ aller Hochschulen die regelmässige Evaluierung aller Aspekte des Qualifikationsrahmens. Beide können allfällige Anpassungen und Erweiterungen anregen.

Kriterium 1 ist somit erfüllt.

Kriterium 2. There is a clear and demonstrable link between the qualifications in the national framework and the cycle qualification descriptors of the European framework.

Zur Beschreibung der Lernergebnisse für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe verwendet der NQ.FL-HS die Dublin-Deskriptoren (in der deutschen Übersetzung), wie sie 2004 von der Joint Quality Initiative (JQI) entwickelt wurden und im Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum empfohlen werden. Sie bieten generische Aussagen darüber, welche Lernergebnisse nach dem Abschluss jeder Bologna-Stufe typischerweise erreicht werden.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe, welche für die Entwicklung des NQ.FL-HS zuständig war, bilden die Dublin-Deskriptoren eine geeignete Grundlage, welche einerseits einen orientierenden Rahmen bietet und andererseits dennoch genügend Spielraum lässt für die Entwicklung von programmspezifischen Deskriptoren in den verschiedenen Fachbereichen. Bei der Diskussion war die Universität Liechtenstein massgeblich involviert und deren bisherige Erfahrungen im Umgang mit den Lernergebnissen wurden berücksichtigt.

Durch die vollständige Übernahme der Dublin-Deskriptoren erübrigt sich eine vergleichende Analyse. Die Übereinstimmung kann bestätigt werden.

Kriterium 2 ist somit erfüllt.

Kriterium 3 The national framework and its qualifications are demonstrably based on learning outcomes and the qualifications are linked to ECTS or ECTS compatible credits.

Das Expertengremium stellt fest, dass für alle regulären Studiengänge der Ausbildung (Bachelor, Master) generische Deskriptoren für die Beschreibung von Lernergebnissen definiert sind und ihr Arbeitsaufwand mit ECTS sowie mit einer Regelstudiendauer festgelegt wurden. Letztere sind durch das Hochschulgesetz bereits seit 2004 gesetzlich geregelt¹⁶.

Das Expertengremium stellt weiter fest, dass für die Doktoratsstufe generische Lernergebnisse festgelegt sind. Der Doktoratsstudiengang wird im Gesetz mit einer zeitlichen Mindestdauer von drei Jahren geregelt, ECTS werden jedoch keine definiert. Hochschulen können jedoch ECTS für curriculare Elemente vergeben.

Das Hochschulgesetz, die Hochschulverordnung wie auch der NQ.FL-HS machen des Weiteren

¹⁶ Hochschulgesetz (HSG) Art. 22a vom 25. November 2004: ein Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden; der Bachelor-Studiengang umfasst 180 ECTS, der Masterstudiengang 120; für den Doktoratsstudiengang sind keine ECTS vorgegeben. Es können jedoch ECTS vergeben werden, der zeitliche Umfang ist mit drei Jahren festgelegt (HSG, Art. 21, Abs. 1)

eine klare Unterscheidung zwischen gestuften Studiengängen und der Weiterbildung. Im Bereich der Weiterbildung sind die sogenannten Weiterbildungs-Masterstudiengänge rechtlich geregelt¹⁷. Neben den Graden und der Zulassung wird der Arbeitsaufwand mit mind. 60 ECTS festgelegt.

Obwohl sich die Zulassungsbedingungen für diese Weiterbildungs-Masterstudiengänge von denjenigen der regulären Masterstudiengänge unterscheiden, ordnet der NQ.FL-HS diese im Sinne des „best-fit“-Konzeptes auf der Masterstufe an. Es werden jedoch, mit dem Hinweis auf die grosse Varianz in der Ausgestaltung dieser Studiengänge, keine generischen Lernergebnisse für solche Weiterbildungsmaster definiert. Der Bereich der Weiterbildung bildet daher bis auf weiteres einen Sonderfall. Deren Qualifikationen werden nicht im Register aufgeführt.

Der NQ.FL-HS macht ausserdem eine deutliche Unterscheidung zwischen Qualifikationen, die vor bzw. nach der gesetzlichen Implementierung der Bologna-Stufen erworben wurden. Vorgängige Qualifikationen werden im NQ.FL-HS bis auf weiteres in einem separaten Register aufgeführt. Eine Zuordnung dieser Qualifikationen erfolgt, sobald der NQ.FL-HS durch die Regierung offiziell genehmigt wurde.

Das Expertengremium stellt abschliessend fest, dass für die gestuften Studiengänge das Kriterium 3 erfüllt wird.

Kriterium 4 The procedures for inclusion of qualifications in the national framework are transparent.

Die Aufnahme von Qualifikationen in den NQ.FL-HS erfolgt über die Akkreditierung von Hochschulinstitutionen und deren Qualifikationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

Das Bewilligungsverfahren, die damit verbundene Akkreditierung und die Zuständigkeiten sind im Hochschulgesetz geregelt¹⁸. Art. 6 des Hochschulgesetzes legt die allgemeine Bewilligungspflicht für alle Hochschulen und hochschulähnlichen Institute fest. Darunter fallen auch Hochschulen, die von Liechtenstein aus Fernstudien anbieten. Das Bewilligungsverfahren und die zu erfüllenden Kriterien sind im Hochschulgesetz (Art. 7 bis 16a) festgelegt. Das für die Bewilligung notwendige Akkreditierungsverfahren sowie die Qualitätsstandards sind in der Hochschulverordnung geregelt (Art. 9 bis 14 sowie Anhang 1 und 2).

Der Zweck des NQ.FL-HS, die Zuständigkeit sowie die Verbindlichkeit zur Umsetzung sind ebenfalls im Hochschulgesetz (Art. 2a und 2b) und in der Hochschulverordnung (Art. 3-5) festgelegt.

Die Hochschulqualifikationen der gestuften Studiengänge sowie der Weiterbildungs-Masterstudiengänge sind geschützt. Nur bewilligte Hochschulen haben das Recht solche Hochschulqualifikationen zu vergeben, wobei die Grade und Titel der geschützten Qualifikationen festgelegt sind¹⁹.

Die Aufsicht über das Hochschulwesen und damit die Bewilligungskompetenz liegt bei der Re-

¹⁷ Hochschulverordnung (HSV) vom 16. August 2011, Art. 15 (Arten von Weiterbildungsmasterstudiengänge) und Art. 16 (Zulassung zu Weiterbildungs-Masterstudiengängen)

¹⁸ Hochschulgesetz (HSV) vom 25. November 2004: Art. 6 Bewilligungspflicht, Art. 7-16a Bewilligungsarten und -verfahren; und Hochschulverordnung (HSV): Art. 3 Verbindlichkeit zur Umsetzung des NQ.FL-HS, Art. 4 Aufsicht über den NQ.FL-HS, Art. 9-14 Akkreditierung, sowie Anhang 1 und 2 (Qualitätsstandards).

¹⁹ Art. 34 und 35 im Hochschulgesetz (HSG) vom 25. November 2004, sowie Anhang 3 der Hochschulverordnung (HSV) vom 16. August 2011.

gierung. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit dem Schulamt auch die Verantwortung über den NQ.FL-HS und die Entscheidung über die Aufnahme einer Qualifikation in das Register des NQ.FL-HS.

Sobald der NQ.FL-HS durch die Zertifizierung und nach der Verabschiedung durch die Regierung einen offiziellen Status erhält, ist die Überprüfung der Kompatibilität mit dem NQ.FL-HS im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtend (siehe auch Kriterium 5).

Als Aufsichtsorgan sowie als nationale Stelle für Anerkennungsfragen und für den NQ.FL-HS informiert das Schulamt über akkreditierte Hochschulinstitutionen und Studienprogramme. Die entsprechende Webseite hierfür wird nach Beendigung des Zertifizierungsberichts erstellt. Bis dahin sind die Informationen auf Anfrage hin erhältlich.

Kriterium 4 ist somit erfüllt.

Kriterium 5 The national quality assurance system for higher education refer to the national framework of qualifications and are consistent with the Berlin Communiqué and any subsequent communiqué agreed by ministers in the Bologna Process.

Liechtenstein verfügt über ein mehrstufiges Qualitätssicherungsverfahren, mit welchem einerseits das allgemeine Bewilligungsverfahren festgelegt wird und das andererseits auf institutioneller Ebene die Verpflichtung zur Führung eines Qualitätsmanagements beinhaltet.

Die Aufsicht über das Hochschulwesen obliegt der Regierung. Sie wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Schulamt unterstützt. Alle Hochschulen, auch solche die von Liechtenstein aus Fernstudien anbieten, unterliegen einer Bewilligungspflicht. Das mehrstufige Bewilligungsverfahren sowie die damit verbundene Akkreditierung sind im Hochschulgesetz und in der Hochschulverordnung festgelegt und öffentlich zugänglich.

Ein zentrales Element für die Qualitätssicherung stellt die Akkreditierung und/oder Evaluation durch eine Qualitätssicherungsagentur dar. Im Rahmen der Akkreditierung wird die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft.

Die im Berlin Communiqué formulierten Ziele werden damit vollständig erfüllt:

- Eine Festlegung der Zuständigkeiten der beteiligten Instanzen und Institutionen;
- Eine Evaluierung von Programmen oder Institutionen, einschließlich interner Bewertung, externer Beurteilung, Beteiligung der Studierenden und Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Ein System der Akkreditierung, der Zertifizierung oder ähnlicher Verfahren;
- Internationale Beteiligung, Kooperation und Vernetzung.

Eine Besonderheit stellt dar, dass Liechtenstein weder über eine eigene Qualitätssicherungsagentur verfügt noch sich eine unabhängige Agentur in Liechtenstein selbst befindet. Es ist daher auf die Dienste von ausländischen Agenturen angewiesen.

Durch die rechtlich festgelegte Vorgabe²⁰, dass alle Agenturen im Europäischen Register für Qualitätssicherungsagenturen für eine Akkreditierung zugelassen sind, ist sichergestellt, dass die Akkreditierungen unter Wahrung der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the*

²⁰ Hochschulverordnung (HSV) Art. 13: Als Akkreditierungsstellen werden die im EQAR angeführten Qualitätssicherungsagenturen zugelassen. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Akkreditierungsstellen zulassen.

European Higher Education Area (ESG) stattfinden.

Mit der offiziellen Verabschiedung des NQ.FL-HS werden die darin definierten Lernergebnisse für die Qualifikationsstufen, wie in der Hochschulverordnung festgelegt, für alle Hochschulen verbindlich. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die nationale Behörde (Schulamt) bei einer Akkreditierung oder durch eine Evaluation eingefordert. Damit wird sichergestellt, dass der NQ.FL-HS bei der Evaluation von Studiengängen in Verbindung mit den internen und externen Qualitätssicherungsmassnahmen von den Verantwortlichen der Hochschulen, den nationalen Aufsichtsorganen sowie den externen Agenturen zu berücksichtigen ist.

Die Hochschulen haben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsmassnahmen dafür zu sorgen, dass die fachspezifischen Lernergebnisse mit den jeweiligen Stufendeskriptoren übereinstimmen.

Das Expertengremium stellt fest, dass das Qualitätssicherungssystem klar geregelt ist. Es beinhaltet einerseits die Pflicht zur Akkreditierung und andererseits die Pflicht zur Führung eines internen Qualitätssicherungsmanagement für alle in Liechtenstein tätigen Hochschulinstitutionen. Die Verpflichtung zur Umsetzung des NQ.FL-HS für alle Hochschulinstitutionen ist gesetzlich geregelt. Nach der Genehmigung des NQ.FL-HS durch die Regierung erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Hochschulverordnung, welche die Umsetzung des NQ.FL-HS als Akkreditierungskriterium festlegt.

Kriterium 5 gilt als erfüllt, sobald der NQ.FL-HS in den gesetzlichen Grundlagen als Kriterium für die Qualitätssicherung aufgeführt wird.

Kriterium 6 The national framework, and any alignment with the European framework, is referenced in all Diploma Supplements.

Das Hochschulgesetz verpflichtet alle Hochschulen zur unentgeltlichen Ausstellung von Diploma Supplements (in Deutsch und in Englisch)²¹. Bisher wird in den Diploma Supplements kein Hinweis auf den NQ.FL-HS oder den Bologna-Rahmen aufgeführt. Die Anpassung des Diploma Supplements wird nach der Verabschiedung des NQ.FL-HS durch die Regierung vorgenommen. Eine Referenz zum NQ.FL-HS und zum vorliegenden Bericht wird im Diploma Supplement eingefügt. Eine entsprechende Vorlage liegt im Anhang bei.

Das Kriterium 6 kann als erfüllt betrachtet werden, sobald die Referenz zum NQ.FL-HS in Diploma Supplement aufgeführt ist.

Kriterium 7 The responsibilities of the domestic parties to the national framework are clearly determined and published.

Die Zuständigkeiten der beteiligten Akteure in Bezug auf den Qualifikationsrahmen und dessen Umsetzung sind in den gesetzlichen Bestimmungen²² und im NQ.FL-HS (Kapitel III ‚Zuständigkeiten‘) beschrieben.

²¹ Hochschulgesetz (HSG) vom 25. November 2004, Art. 23 und 23a.

²² Hochschulgesetz (HSG) Art. 2b Zuständigkeit und, Art. 4-5a Freiheit von Lehre und Forschung im Rahmen der Gesetze, Art. 6 Bewilligungspflicht, Art. 7-16a Bewilligungsarten und -verfahren.

Hochschulverordnung (HSV): Art. 3 Verbindlichkeit zur Umsetzung des NQ.FL-HS, Art. 4 Aufsicht über den NQ.FL-HS, Art. 9-14 Akkreditierung.

Die Aufsicht über das Hochschulwesen und den NQ.FL-HS obliegt der Regierung. Sie nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Schulamt wahr. Änderungen im NQ.FL-HS sowie im Register müssen von der Regierung bewilligt werden.

Alle Hochschulen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus agieren, unterstehen dem Hochschulgesetz und unterliegen der Bewilligungspflicht. Durch die gesetzliche Verankerung ist auch der NQ.FL-HS für alle Hochschulen verbindlich. Als gemeinsamem Organ der Hochschulen wird dem Hochschulverbund im NQ.FL-HS die Möglichkeit zur Mitwirkung bei dessen Weiterentwicklung gegeben (Vorschlagsrecht). Es ist im NQ.FL-HS weiter festgelegt, dass bei einer allfälligen Änderung alle Interessensgruppen konsultiert werden.

Auch bei der Entwicklung des Qualifikationsrahmens wurden Interessensgruppen konsultiert und hatten die Möglichkeit, sich einzubringen. Dies zeigt die Auflistung der erfolgten Schritte:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Juli 2008 | Beschluss der Regierung zur Ausarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS) durch eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Schulamtes (RA 2008/1599-4500 vom 1. Juli 2008) |
| 1. Dezember 2008 | 1. Dialogveranstaltung mit Vertretern/Vertreterinnen der Interessengruppen |
| Juli 2009 | Expertengutachten durch Prof. Volker Gehmlich, FH Osnabrück |
| 18. November 2009 | 2. Dialogveranstaltung |
| 27. November 2009 | Informationsveranstaltung zum NQ.FL-Gesamtrahmen der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (der Kopenhagen Prozess und der NQF in der Schweiz) |
| 16. März 2010 | Abänderung des Hochschulgesetzes (HSG): Neuer Artikel (Art. 2b) zum NQ.FL-HS, der seinen Zweck, die Zuständigkeiten und die Verbindlichkeit für alle Hochschulinstitutionen festlegt. |
| 8. Juni 2010 | Zwischenbericht zuhanden der Regierung (RA 2010/509-4500 vom 8. Juni 2010) |
| 1. Februar 2011 | Kenntnisnahme des NQ.FL-HS (Fassung Dezember 2010) und Genehmigung des Projektantrags für die Referenzierung und Umsetzung (RA 2011/82-4500 vom 1. Februar 2011) |
| 8. Februar 2011 | Beschluss der Regierung zur Erstellung eines Nationalen Qualifikationsrahmens für den gesamten Bildungsbereich (NQ.FL-LLL), Benennung einer Steuerungsgruppe unter der Leitung der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten. |
| 16. August 2011 | Neue Verordnung zum Hochschulwesen (Hochschulverordnung, HSV) tritt in Kraft mit ergänzenden Bestimmungen zum NQ.FL-HS (Art. 3-5). |

Kriterium 7 ist damit erfüllt

4.2. Überprüfung der Verfahrensstandards

Im Folgenden wird dargelegt, ob beim Prozess der Selbstzertifizierung die Verfahrensstandards zur Bestätigung der Kompatibilität eingehalten wurden.

Das Expertengremium kommt zusammenfassend zum Schluss, dass das Verfahren gemäss den vorgegebenen Standards durchgeführt wurde. Eine Abweichung besteht bezüglich des Einbezugs einer Qualitätssicherungsagentur, bedingt durch die besondere Situation in Liechtenstein (siehe Kap. 3.4 und Kriterium 5).

Standard 1 The competent national body/bodies shall certify the compatibility of the national framework with the European framework.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein trägt die Verantwortung für den Qualifikationsrahmen. Sie wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Schulamt unterstützt, welches den gesamten Prozess für die Entwicklung des NQ.FL-HS leitet.

Für den Prozess der Selbstzertifizierung hat die Regierung ein Expertengremium eingesetzt, welches unter der Leitung des Schulamts die Überprüfung der Kompatibilität des nationalen Qualifikationsrahmens mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum vorgenommen hat.

Auf der Grundlage des Berichts des Expertengremiums kann die Regierung die Übereinstimmung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQ.FL-HS) mit dem übergeordneten Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bestätigen.

Standard 1 ist somit erfüllt.

Standard 2 The self-certification process shall include the stated agreement of the quality assurance bodies in the country in question recognised through the Bologna Process.

Zuständig für die Aufsicht über das Hochschulwesen ist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Sie wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe von der ihrer unterordneten Stelle, dem Schulamt (Abteilung Mittel- und Hochschulwesen), unterstützt. Dem Schulamt oblag daher die Leitung zur Erstellung des NQ.FL-HS und des Selbstzertifizierungsprozesses.

Aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein keine Qualitätssicherungsagentur hat, ist ein solches Agreement durch eine andere Stelle als die Regierung nicht möglich.

Unter Berücksichtigung und in Anerkennung der Sondersituation gilt dieser Standard als erfüllt.

Standard 3 The self-certification process shall involve international experts.

Mit Lewis Purser von der Irish Universities Association, Elisabeth Frank vom österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Sabine Felder von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und Achim Hopbach von der European Association for Quality Assurance (ENQA) waren vier ausländische Experten beim Prozess der Selbstzertifizierung involviert.

Standard 3 ist somit erfüllt.

Standard 4 The self-certification and the evidence supporting it shall be published and shall address separately each of the criteria set out.

Der vorliegende Bericht des Expertengremiums wird nach Genehmigung durch die Regierung auf der offiziellen Webseite des Schulamtes veröffentlicht (<http://www.sa.llv.li>). Das Schulamt koordiniert als nationale Informationsstelle Massnahmen und Aktivitäten zu dessen Veröffentlichung und Umsetzung.

Standard 4 gilt nach Genehmigung des NQ.FL-HS durch die Regierung als erfüllt.

Standard 5 The ENIC and NARIC networks shall maintain a public listing of States that have confirmed that they have completed the self-certification process [www.enic-naric.net].

Der Selbstzertifikationsbericht wird nach der Verabschiedung durch die Regierung gemeinsam mit dem NQ.FL-HS selbst auf der Webseite des Schulamts publiziert. Das Schulamt sorgt dafür, dass der NQ.FL-HS sowie der Bericht nach der Genehmigung durch die Regierung auf der Webseite von ENIC/NARIC veröffentlicht werden.

Die Aufgaben der nationalen Informationsstelle für den Qualifikationsrahmen wie auch die Aufgaben der Informationsstelle für akademische und berufliche Anerkennungsfragen (NARIC Liechtenstein) werden beide durch die Abteilung Hochschulwesen im Schulamt des Fürstentums Liechtenstein wahrgenommen.

Standard 4 gilt nach Genehmigung des NQ.FL-HS durch die Regierung als erfüllt.

Standard 6 The completion of the self-certification process shall be noted on Diploma Supplements issued subsequently by showing the link between the national framework and the European framework.

Der Verweis auf den Qualifikationsrahmen und auf den Bericht über die Selbstzertifizierung wird nach Genehmigung durch die Regierung mit einem Hinweis auf die zuständigen Stellen in das Diploma Supplement aufgenommen (siehe auch Kriterium 6).

Standard 6 gilt nach Genehmigung des NQ.FL-HS durch die Regierung als erfüllt.

5. Abschliessende Bemerkungen

Das Expertengremium stellt zusammenfassend fest, dass die Kriterien zur Überprüfung der Übereinstimmung mit dem übergreifenden Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum erfüllt sind und die Standards für die Selbstzertifizierung eingehalten wurden.

Die Stufen im NQ.FL-HS entsprechen den Stufen des Bologna-Rahmens. Für die einzelnen Stufen im Bereich der gestuften Studiengänge werden als Grundlage für die Entwicklung von fachspezifischen Deskriptoren an den Hochschulen die Dublin-Deskriptoren verwendet.

Der Qualifikationsrahmen unterscheidet zwischen den gestuften Studiengängen (Lehre) und der Weiterbildung. Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die Weiterbildung in den Qualifikationsrahmen integriert wurde. Die dort aufgeführten Angebote sind aufgrund der Zulassungsbedingungen und der ECTS-Punkte der Masterstufe zugeordnet. Es wird jedoch auf das Fehlen generischer Deskriptoren für diese Qualifikationen der Weiterbildung hingewiesen (siehe hierzu auch Kriterium 3), was die Weiterbildung im Qualifikationsrahmen zu einem „Sonderfall“ macht. Es wird anerkannt, dass die nationale Behörde mit der Integration der Weiterbildung im NQ.FL-HS die Hochschulen dazu anhalten möchte, dass die entsprechenden Standards der jeweiligen Stufen erreicht werden. Dies gilt insbesondere für die Weiterbildungsprogramme, für die Master-Titel vergeben werden und die damit eine Zugehörigkeit zu dieser Stufe suggerieren.

Der Trend zur Öffnung der Weiterbildung für nicht-traditionelle Studierendengruppen hat mehrfache Implikationen für den Qualifikationsrahmen. Die Öffnung kann sowohl ideell (Verbesserung der Chancengleichheit) wie auch finanziell (Nachfragesicherung) begründet werden. Auf jeden Fall ist aber eine stärkere Kompetenzorientierung bei der Zulassungspraxis gefordert mit der Möglichkeit der Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen.

Die Umsetzung des Lernergebnisansatzes ist sowohl auf nationaler als auch institutioneller Ebene im Gang, sie wird jedoch eine ständige Herausforderung bleiben. Ein Qualifikationsrahmen liegt vor, die Definition der fach- und nichtfachspezifischen Lernergebnisse und deren Wirksamkeit im Hochschulalltag ist wie in vielen anderen Ländern eine künftige Herausforderung im Rahmen der Umsetzung.

Das Expertengremium stellt fest, dass im Fürstentum Liechtenstein gute Rahmenbedingungen herrschen (flexibles und dynamisches Bildungs- und Wirtschaftssystem), welche für die Umsetzung des NQ.FL-HS als Treiber wirken können. Die Diskussion zum Qualifikationsrahmen und die Lernergebnisorientierung bringen Prozesse in Gang, die von allen beteiligten Akteuren als wertvoll eingeschätzt werden. So bietet beispielsweise der Qualifikationsrahmen den Hochschulen die Möglichkeit, sich im nationalen und internationalen Kontext besser zu positionieren. Im Bewusstsein dessen wurden an den Hochschulen bereits mit der Lernergebnisorientierung begonnen und somit wertvolle Vorarbeiten geleistet. Treibende Kraft hierbei ist also vor allem die Hochschulinstitution selbst und weniger eine Agentur oder die Behörde, was grundsätzlich eine gute Voraussetzung für eine erfolgsversprechende Entwicklung ist.

Abschliessend soll im Folgenden noch auf einige Besonderheiten des liechtensteinischen Hochschulwesens hingewiesen werden:

- Liechtenstein ist ein Kleinststaat, der im Bildungsbereich wie in vielen anderen Bereichen in einer engen Beziehung zu seinen Nachbarstaaten steht. So besuchen beispielsweise ca. 90 Prozent der Studierenden eine Hochschule im Ausland, insbesondere in der

Schweiz und in Österreich. Ebenso sind ca. 90 Prozent der Studierenden in Liechtenstein „Bildungsausländer“, vorwiegend aus Österreich, Deutschland und der Schweiz.

- Das begrenzte Bildungsangebot in Liechtenstein selbst sowie der erhöhte Arbeitskräftebedarf aus dem Ausland führen zu einer verhältnismässig hohen akademischen und beruflichen Mobilitätsrate. Dadurch müssen sich Hochschulinstitutionen, Studierende sowie Arbeitsnehmende und Arbeitsgebende immer wieder mit Fragen der Anerkennung auseinandersetzen. Dem Qualifikationsrahmen wird daher von allen Akteuren grosse Bedeutung beigemessen.
- Liechtenstein hat aufgrund seiner Kleinheit keine eigene Qualitätssicherungsagentur. Die Aufgabe der Qualitätssicherung nimmt, unterstützt vom Schulamt, die Regierung wahr, der gemäss Hochschulgesetz generell die Aufsicht über das Hochschulwesen obliegt. Akkreditierungen bzw. Evaluationen werden durch ausländische Agenturen durchgeführt, die gemäss Verordnung Mitglieder des EQAR oder von der Regierung im Einzelfall anerkannt sein müssen.
- Der vorliegende Nationale Qualifikationsrahmen wurde neu entwickelt und soll unmittelbar nach dessen Verabschiedung durch die Regierung in der Hochschulverordnung als verbindliches Kriterium für Akkreditierungen und externen Evaluationen verankert werden.

6. Referenzen

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Hochschulwesen vom 25. November 2004

LGBL.2005/2, http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2005002.pdf

Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011

LGBL. 2011/337; http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2011337.pdf

Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG)

LGBL. 2005/3, http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2005003.pdf

Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Vertrag)

LGBL. 2000/81, http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2000081.pdf

Völkerrechtlicher Vertrag des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von hochschulischen Qualifikationen aus allen Ländern des Geltungsbereichs aus dem Jahr 1997. 49 Staaten haben bisher die Konvention ratifiziert.

Abkommen vom 30. September 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens

LGBL. 1997/209, http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=1997206.pdf

Nationale Informationen zur Entwicklung des NQ.FL-HS

Informationen der Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS)

<http://www.llv.li/amtstellen/llv-sa-amtsgeschaefte-themen-und-projekte/llv-sa-amtsgeschaefte-qualifikationsrahmen.htm>

Bologna-Dokumente – Communiqués

Gemeinsamen Erklärungen der Minister zum europäischen Hochschulraum

<http://www.ehea.info/article-details.aspx?ArticleId=80>

<u>Sorbonne Erklärung</u>	(1998)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/1998_Sorbonne_Erklarung.pdf
<u>Bologna Erklärung</u>	(1999)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/1999_Bologna_Declaration_German.pdf
<u>Prague Communiqué</u>	(2001)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2001_Prague_Communique_German.pdf
<u>Berlin Communiqué</u>	(2003)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2003_Berlin_Communique_German.pdf
<u>Bergen Communiqué</u>	(2005)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2005_Bergen_Communique_German.pdf
<u>London Communiqué</u>	(2007)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2007_London_Communique_German.pdf
<u>Leuven/Louvain-la-Neuve Communiqué</u>	(2009)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2009_Leuven_Louvain-la-Neuve_Communique_April09_DE.pdf
<u>Budapest-Wien Erklärung</u>	(2010)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2010_Budapest-Wien-Erkl%C3%A4rung.pdf
<u>Bukarest</u>	(2012)	http://www.ehea.info/Uploads/(1)/Bucharest%20Communique%202012(2).pdf

Offizielle Webseite des Bolognaprozesses: <http://www.ehea.info/>

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

- adopted by Ministers in May 2005

<http://www.ehea.info/Uploads/Documents/Standards-and-Guidelines-for-QA.pdf>

Framework of Qualifications for The European Higher Education Area (QF-EHEA)

<http://www.ehea.info/Uploads/Documents/QF-EHEA-May2005.pdf>

"Bologna"-Qualifications Framework; 1st/2nd/3rd cycle (Bachelor , Master, PhD), including explanations of the Bologna Follow-Up Group, 18.02.2005; (the framework without the explanations was adopted by the Ministers of the Bologna signatory countries on 19./20.05.2005)

'National Qualifications Frameworks Development and Certification. Report by the Bologna Working Party on Qualifications Frameworks'

Bericht zuhanden der Bologna-Ministerkonferenz, London, May 2007, URL:

<http://www.ehea.info/Uploads/WG%20Reports/WGQF-report-final2.pdf>

European Qualifications Framework for Lifelong Learning (EQF-LLL)

http://ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/index_en.html

ECTS Users' Guide.

http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_en.pdf

Transnational European Evaluation Project TEEP

<http://www.enqa.eu/files/TEEPmethod.pdf>

Ein Pilotprojekt der ENQA, das die operationellen Auswirkungen von transnationalen externen Qualitätsüberprüfungen von Studienprogrammen in Fachgebieten (Geschichte, Physik und Veterinärmedizin) untersuchte (2004).

Dublin Descriptors: http://www.jointquality.nl/ge_descriptors.html

Using Learning Outcomes

http://www.bologna-bergen2005.no/EN/Bol_sem/Seminars/040701-02Edinburgh.HTM

Unterlagen zum Bologna Seminar, 01.02.2004

7. Glossar

Akkreditierung

Die standardisierte Überprüfung der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und der Qualität einer Hochschule oder einzelner Studiengänge durch eine staatlich zugelassene Akkreditierungsstelle (Definition Hochschulgesetz)

Credit / Kreditpunkt

Ein quantitatives Mass für den zu Arbeitsaufwand, dervoraussichtlich geleistet werden muss, um bestimmte Lernergebnisse zu erreichen (z.B. Vorlesungen, Seminare, praktische Arbeiten, selbständiges Studium, Informationsbeschaffung, Forschung, Prüfungen).

Deskriptoren

Kurze, fachunabhängige, generische Beschreibungen der Lernergebnisse eines Studiums. Sie dienen der Orientierung zur Beschreibung der grundsätzlich zu erwartenden Lernergebnisse einer Qualifikation der jeweiligen Stufe.

Diploma Supplement

Wird als ergänzendes Dokument der Qualifikation beigefügt und dient der Bewertung und Einstufung von Abschlüssen. Es beschreibt in standardisierten Erläuterungen Einzelheiten des Studienprogramms, welches die im Originaldiplom genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat, sowie die erzielten Noten. Zudem gibt es Auskunft über den Status sowie die Einordnung des Studiengangs und des Abschlusses in das nationale Hochschulsystem.

Formales Lernen

Umfasst die staatlich geregelte Bildung mit staatlich anerkannten Abschlüssen. Die Regelungen umfassen die Zugangs- und Abschlussvoraussetzungen, inhaltliche und quantitative Vorgaben sowie die Benennung und Vergabe von Abschlussqualifikationen sowie allenfalls damit verbundener Grade und Titel.

Informelles Lernen (informal learning)

Bezeichnet das Lernen ausserhalb von strukturierten Lehr- und Lernbeziehungen wie Selbst-Studium und Lernen am Arbeitsplatz. Es ist in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert.

Lehre versus Weiterbildung

Der Begriff ‚Lehre‘ bezeichnet im liechtensteinischen Hochschulwesen die regulären, ‚konsekutiven‘ Studiengänge in Abgrenzung zu den Studiengängen der Weiterbildung und ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff der ‚Lehre‘ in Bereich der dualen Berufsbildung.

Lernergebnisse (learning outcomes)

Lernergebnisse sind allgemeine Aussagen darüber, was ein Lernender am Ende einer Lernperiode erwartungsgemäss wissen, verstehen und/oder können sollte. Sie müssen mit den in den Prüfungsordnungen festgelegten Lernergebnissen der Module beziehungsweise des Studiengangs übereinstimmen, die mit den Lernergebnissen der Fachdisziplin kompatibel sein sollten.

Lernergebnisse spielen eine entscheidende Rolle, wenn den Modulen Leistungspunkte zugewiesen werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung zu antizipieren, die durchschnittlich erforderlich ist, damit ein Lernender diese Lernergebnisse erzielen kann Die Arbeitsbelastung des Lernenden wird durch regelmäßige Befragung evaluiert.

Nicht formales Lernen (non-formal learning)

Bezeichnet Lernen in strukturierten Bildungsangeboten ausserhalb des formalen Bildungsreichs. Dies bedeutet, dass der Staat hier keine inhaltlichen Vorgaben für die Zulassung, zum Bildungsprogramm und zum Erwerb des Abschlusses macht. Es werden auch keine staatlich anerkannten Diplome oder Grade erteilt.

Qualifikation

Umfasst jegliche Formen von Graden, Diplomen oder Zertifikaten, die bescheinigen, dass spezifische Lernergebnisse erreicht worden sind, in der Regel auf Grund des erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Studiengangs. (Glossar Bologna Follow-up Group)

Studienrichtung

Bezieht sich auf den Inhalt eines Studienprogramms. Sie wird ausserdem im Rahmen der Zulassung von Inhabern / Inhaberinnen eines Bachelor-Grades zur Master-Stufe verwendet. Dabei wird in der Regel ein ‚einschlägiger‘ Bachelor vorausgesetzt.

Stufen

Die drei im Bologna-Prozess festgelegten, aufeinanderfolgenden Stufen (Bachelor, Master, Doktorat), denen alle europäischen Hochschulqualifikationen zugeordnet werden.

Zulassung 'Sur-Dossier'

Bei einer Zulassung 'Sur-'Dossier' wird die Studierfähigkeit eines Studienbewerbers / einer Studienbewerberin auf der Grundlage einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen bei fehlender formaler Zulassungsberechtigung festgestellt. Sie erlaubt eine Anrechnung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen. Die Bewilligung eines Aufnahmege-suchs aufgrund anderer Vorbildung liegt in der Kompetenz der Hochschulinstitutionen.

8. Adressen von Behörden und Institutionen

Zuständige Behörde und Informationsstelle:

<i>Institution</i>		<i>Adresse</i>
Schulamt des Fürstentum Liechtenstein	Office of Education	Austrasse 79 Postfach 684 FL- 9490 Vaduz Tel. +423 236 6770 Fax. +423 236 6771 Email: info@sa.llv.li http://www.sa.llv.li

Liste der bewilligten und akkreditierten Hochschulinstitutionen:

<i>Institution</i>		<i>Adresse</i>
Universität Liechtenstein <u>Alte Bezeichnungen:</u> – Hochschule Liechtenstein (2005-2010) – Fachhochschule Liechtenstein (1997-2005) – Liechtensteinische Ingenieurschule LIS (1985-97/ 1992 Anerkennung der LIS als Fachhochschule) – Abendtechnikum Vaduz (1961-85)	University of Liechtenstein <u>Former names:</u> – Liechtenstein University of Applied Sciences (2005-2010) – Fachhochschule Liechtenstein (1997-2005) – Liechtensteinische Ingenieurschule LIS(1985-97 / as from 1992 LIS was recognised as higher education institution) – Abendtechnikum Vaduz (1961-85)	Fürst-Franz-Josef-Strasse FL-9490 Vaduz Tel. 00423 265 11 Fax 00423 265 11 12 Mail: info@uni.li http://www.uni.li/
Private Universität im Fürstentum Liechtenstein <u>Alte Bezeichnungen:</u> – Universität für Humanwissenschaften	Private University in the Principality of Liechtenstein <u>Former names:</u> – University of Human Sciences	Dorfstrasse 24 FL-9495 Triesen Tel. 00423 392 40 10 Fax 00423 392 40 11 Mail: info@ufl.li http://www.ufl.li/
Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein	International Academy of Philosophy in the Principality of Liechtenstein	Im Schwibboga 7 b FL-9487 Bendern Tel. 00423 265 43 43 Fax 00423 265 43 41 Mail: admin@iap.li http://www.iap.li/